Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0429(COD)

5.2.2026

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer
(COM(2025)0797 – C10-0370/2025 – 2025/0429(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Birgit Sippel

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 24

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 26

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer
(COM(2025)0797 – C10-0370/2025 – 2025/0429(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0797),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0370/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-00002026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der langfristige Rechtsrahmen soll mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen	(2) Der langfristige Rechtsrahmen soll mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen

Missbrauchs von Kindern***3*** geschaffen werden, den die Kommission am 11. Mai 2022 angenommen hat. Die interinstitutionellen Verhandlungen über diesen Vorschlag sind jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass der langfristige Rechtsrahmen, einschließlich darin möglicherweise enthaltener Änderungen der Verordnung (EU) 2021/1232, vor dem 4. April 2026 angenommen werden und in Kraft treten können.

Missbrauchs von Kindern geschaffen werden, den die Kommission am 11. Mai 2022 angenommen hat ***(im Folgenden „Vorschlag von 2022“)***. Die interinstitutionellen Verhandlungen über diesen Vorschlag sind jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass der langfristige Rechtsrahmen, einschließlich darin möglicherweise enthaltener Änderungen der Verordnung (EU) 2021/1232, vor dem 4. April 2026 angenommen werden und in Kraft treten können. ***Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt und das Mandat zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen am 22. November 2023 angenommen, während es dem Rat nicht gelungen ist, seinen Standpunkt bis zum 26. November 2025 festzulegen. Dies macht eine weitere Verlängerung notwendig, obwohl die Verordnung (EU) 2021/1232 als vorübergehendes, einzigartiges Instrument konzipiert war, dessen Ziel es war, ausreichend Zeit für die Annahme des Vorschlags von 2022 zu gewinnen.***

[3] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022)0209 final).

[3] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022)0209 final).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In Anbetracht dieser Umstände sollte die Verordnung (EU) 2021/1232 daher geändert werden, um ihre	(4) In Anbetracht dieser Umstände sollte die Verordnung (EU) 2021/1232 daher geändert werden, um ihre

Geltungsdauer um einen Zeitraum zu verlängern, der für die Annahme und den Beginn der Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens unbedingt erforderlich ist.	Geltungsdauer um einen Zeitraum zu verlängern, der für die Annahme und den Beginn der Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens unbedingt erforderlich ist. ***Die beiden gesetzgebenden Organe sagen daher zu, möglichst bald eine Einigung über den langfristigen Rechtsrahmen herbeizuführen, auch um einer weiteren Verlängerung der Verordnung (EU) 2021/1232 in der Zukunft entgegenzuwirken. Da die Verordnung (EU) 2021/1232 für einen begrenzten Zeitraum angewendet werden sollte, müssen einige einschlägige Bestimmungen konkretisiert und an die Ergebnisse des Durchführungsberichte der Kommission vom 19. Dezember 2023[1a] und vom 27. November 2025[1b] (im Folgenden: „Durchführungsberichte von 2023 und 2025“) angepasst werden.***
	[1a] COM(2023)0797
	[1b] COM(2025)0740
	Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die bloße Tatsache, dass bestimmte Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste auf freiwilliger Basis Technologien zur Aufdeckung anwenden, entbindet die beiden gesetzgebenden Organe nicht von ihrer Verantwortung dafür, einen umfassenden Rechtsrahmen zu schaffen, der den Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) Rechnung trägt und das unionsrechtliche Verbot der allgemeinen

Überwachung nicht untergräbt.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte dahin gehend ausgelegt werden, dass die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung untersagt, geschwächt oder untergraben wird. Insbesondere sollte es den Anbietern nicht untersagt werden, Dienste mit Ende-zu-Ende Verschlüsselung anzubieten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Verarbeitung von Bildern und Videos gemäß der Verordnung (EU) 2021/1232 sollte stets als Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] angesehen werden, da es sich dabei um biometrische Daten handelt, die mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglichen.
	[1a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119, 4.5.2016, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Unter Berücksichtigung der Durchführungsberichte von 2023 und 2025 sollten im Interesse der Kohärenz und Klarheit Begriffsbestimmungen, die aufgrund unvollständiger, ungenauer Daten, die nicht von unabhängigen Stellen geprüft werden können, nicht mehr relevant sind, aus der Verordnung (EU) 2021/1232 gestrichen werden. Da der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/1232 nicht die Aufdeckung von zuvor nicht identifiziertem Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und auch nicht die Kontaktaufnahme zu Kindern umfassen sollte, sind die Bestimmungen dieser Begriffe überflüssig und sollten daher gestrichen werden. In den Durchführungsberichten von 2023 und 2025 wird auch betont, dass keine schlüssigen Daten zur Verhältnismäßigkeit der Aufdeckung von nicht zuvor identifiziertem Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern bzw. der Kontaktaufnahme zu Kindern herangezogen werden können, um die Beschränkung bestimmter Rechte gemäß der Richtlinie 2002/58/EG und den Artikeln 7 und 8 der Charta zu rechtfertigen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Unter Berücksichtigung des Umstands, dass nicht belegt ist, ob die Verordnung (EU) 2021/1232 in Bezug auf nicht zuvor identifiziertes Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern bzw. die Kontaktaufnahme zu Kindern wirksam ist, sowie gleichzeitig der Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] sollten die Aufdeckung von nicht zuvor identifiziertem Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und die Kontaktaufnahme zu Kindern vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/1232 ausgenommen werden. Um die Kontaktaufnahme zu Kindern zu verhindern, können und sollten bestimmte Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste jedoch Abhilfemaßnahmen ergreifen, die nicht mit der Richtlinie 2002/58/EG im Widerspruch stehen.
	[1a] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201, 31.7.2002, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7d) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die begrenzte, gezielte und abgeänderte Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von bestimmten Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung, Meldung und Entfernung von Material über sexuellen Missbrauch von Kindern verwendet wird und bei der Bilder und Videos mit einer Datenbank eindeutiger, unumkehrbarer digitaler Signaturen (Hash-Werte) von identifiziertem Material über sexuellen Missbrauch von Kindern abgeglichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7e) Um ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und eine umfassende und vergleichbare Berichterstattung zu ermöglichen, müssen Geldbußen für Verstöße gegen die Melde- und Transparenzpflichten und -anforderungen durch bestimmte Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, insbesondere die Verpflichtung zur Verwendung des mit der Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] und der einschlägigen Durchführungsverordnung (EU)

2024/2916[1b] der Kommission festgelegten Standardformulars für die Berichterstattung, vorgesehen werden.

[1a] Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L, 2024/1307, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1307/oj).

[1b] Durchführungsverordnung (EU) 2024/2916 der Kommission vom 25. November 2024 zur Festlegung eines Standardformulars für die Daten, die in dem Bericht über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind, der von Dienstleistern gemäß der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht und der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kommission vorgelegt wird (ABl. L, 2024/2916, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2916/oj).

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7f) Im Interesse einer konsequenteren

Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1232 sollten bei Verstößen gegen die genannte Verordnung zusätzlich zu den geeigneten Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde gemäß der genannten Verordnung verhängt, oder anstelle solcher Maßnahmen Geldbußen verhängt werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1
	Erwägungsgrund 16 der Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:
	„Die Technologien, die für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden, sollten nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen. Diese Technologien sollten nicht zum systematischen Filtern und Durchsuchen von Text in Kommunikationsinhalten verwendet werden, es sei denn, es geht ausschließlich darum, Muster zu erkennen, die auf mögliche konkrete Verdachtsgründe für sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet hindeuten, und sie sollten keine Rückschlüsse auf den Inhalt der Kommunikation zulassen.“

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1a
	Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:
	„Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der Ausnahme nach dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter bis zum 3. Februar 2022 und danach bis zum 31. Januar jedes Jahres Berichte veröffentlichen und der gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 benannten zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“) und der Kommission vorlegen. Diese Berichte sollten die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Verarbeitung, einschließlich die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die spezifischen Gründe, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht werden, die Gründe, die für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht werden, gegebenenfalls die Zahl der aufgedeckten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet, die Anzahl der Fälle, in denen ein Nutzer eine Beschwerde beim internen Beschwerdemechanismus eingereicht oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, und das Ergebnis solcher Beschwerden und gerichtlichen Verfahren, Anzahl und Anteil der mit verschiedenen verwendeten Technologien aufgetretenen Fehler (falsch positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angewandten Datenschutzvorkehrungen und die Namen der Organisationen, die im

öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und mit denen Daten gemäß dieser Verordnung ausgetauscht werden, umfassen.“

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1b
	Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2021/1232 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 c (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1c
	Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2021/1232 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 d (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1d
	Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:
	„(1) Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG gelten nicht für die Vertraulichkeit von Kommunikation, bei der auch personenbezogene und andere Daten durch die Anbieter im Zusammenhang mit der Bereitstellung nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste verarbeitet werden, sofern:
	a) die Verarbeitung
	i) unbedingt erforderlich ist, damit eine spezielle Technologie zum alleinigen Zweck der Aufdeckung und Entfernung von bekanntem Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und der Meldung dieses Materials an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, und ihrer Meldung an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, verwendet werden kann;
	ii) verhältnismäßig ist und auf Technologien beschränkt bleibt, die von Anbietern zu dem unter Ziffer i genannten Zweck verwendet werden;
	iii) auf Inhaltsdaten beschränkt ist, die für den unter Ziffer i genannten Zweck unbedingt erforderlich sind;
	iv) auf das, was für den unter Ziffer i genannten Zweck unbedingt erforderlich ist, beschränkt ist;
	b) die für den unter Buchstabe a Ziffer i dieses Absatzes genannten Zweck verwendete Technologie dem Stand der

Technik in der Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift, auch im Hinblick auf den Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679, und soweit sie zur Aufdeckung von möglichem bekanntem Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern verwendet wird;

c) in Bezug auf jede spezielle Technologie, die zu dem unter Buchstabe a Ziffer i dieses Absatzes genannten Zweck verwendet wird, eine vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Verfahren der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung durchgeführt wurden;

d) im Hinblick auf neue Technologien, d. h. Technologien, die zur Aufdeckung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern verwendet werden und die vor dem 2. August 2021 von keinem Anbieter im Zusammenhang mit Diensten, die für Nutzer nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste (im Folgenden „Nutzer“) in der Union erbracht wurden, verwendet worden sind, der Anbieter der zuständigen Behörde über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, Bericht erstattet, um die Einhaltung der schriftlichen Empfehlungen, die gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 von der gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der genannten Verordnung benannten zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“) im Rahmen des Verfahrens der vorherigen Konsultation abgegeben wurden, nachzuweisen;

e) die verwendeten Technologien an sich hinreichend zuverlässig sind, da sie die Fehlerquote bei der Aufdeckung von

Inhalten, die bekanntes Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen, weitest möglich begrenzen und bei entsprechenden gelegentlich auftretenden Fehlern deren Folgen unverzüglich berichtigen;

f) die Anbieter

i) interne Verfahren eingeführt haben, um Missbrauch von, unbefugten Zugriff auf und unbefugte Weitergabe von personenbezogenen Daten zu verhindern;

ii) menschliche Aufsicht über und erforderlichenfalls menschliche Eingriffe in die Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe von Technologien, die unter diese Verordnung fallen, gewährleisten;

iii) sicherstellen, dass Material, das zuvor nicht über eine andere Weise als über freiwillige Aufdeckung als Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern oder als Kontaktaufnahme zu Kindern identifiziert wurde, nicht ohne vorherige Bestätigung durch einen Menschen an Strafverfolgungsbehörden oder Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, gemeldet wird;

iv) geeignete Verfahren und Beschwerdemechanismen eingeführt haben, um sicherzustellen, dass Nutzer innerhalb einer angemessenen Frist Beschwerden bei ihnen einreichen können, um ihre Sichtweise darzulegen;

v) die Nutzer in klarer, deutlicher und verständlicher Weise darüber informieren, dass sie sich im Einklang mit dieser Verordnung auf die Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer berufen, und zwar ausschließlich für den in Buchstabe a Ziffer i dieses Absatzes genannten Zweck, sowie die hinter den Maßnahmen, die sie im Rahmen der Ausnahmeregelung

ergriffen haben, stehende Logik und die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer, einschließlich der Möglichkeit, dass personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, weitergegeben werden;

vi) die Nutzer über Folgendes informieren, wenn ihre Inhalte entfernt oder ihr Konto gesperrt oder ein ihnen angebotener Dienst eingestellt wurde:

(1) die Möglichkeiten, bei ihnen Beschwerde einzulegen;

(2) die Möglichkeit, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen sowie

(3) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf;

vii) bis zum 3. Februar 2022 und danach bis zum 31. Januar jedes Jahres einen Bericht über die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Verarbeitung personenbezogener Daten veröffentlichen und der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kommission vorlegen, einschließlich über:

(1) die Art und Menge der verarbeiteten Daten;

(2) den spezifischen Grund, der für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht wird;

(3) den Grund, der für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht wird;

(4) die Zahl der aufgedeckten Fälle von Missbrauch von Kindern im Internet, wobei zwischen Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und Kontaktaufnahmen zu Kindern zu unterscheiden ist;

(5) die Zahl der Fälle, in denen Nutzer Beschwerden über den internen Beschwerdemechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht haben, und das Ergebnis dieser Beschwerden;

(6) die Anzahl und der Anteil der mit verschiedenen verwendeten Technologien aufgetretenen Fehler (falsch positive Ergebnisse);

(7) die Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote und die erreichte Fehlerquote;

(8) die Aufbewahrungsregeln und die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angewandten Datenschutzvorkehrungen;

(9) die Namen der Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und mit denen Daten gemäß dieser Verordnung ausgetauscht wurden;

g) bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet die Inhaltsdaten und damit verbundenen Verkehrsdaten, die für die Zwecke gemäß Buchstabe a Ziffer i verarbeitet werden, und die bei einer solchen Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten auf sichere Weise gespeichert werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

i) um den mutmaßlichen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden oder Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, zu melden;

ii) um das Konto des betroffenen Nutzers zu sperren oder die Bereitstellung des Dienstes für den betroffenen Nutzer auszusetzen oder zu kündigen;

iii) um eine eindeutige, unumkehrbare digitale Signatur (sog. „Hash-Wert“) von Daten, die zuverlässig als Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern identifiziert wurden, zu erstellen;

iv) um dem betroffenen Nutzer die Möglichkeit zu geben, beim Anbieter Beschwerde einzulegen oder verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet einzulegen oder

v) um Anfragen der zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu beantworten und ihnen die zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gemäß der Richtlinie 2011/93/EU erforderlichen Daten zu übermitteln;

h) um die Daten nicht länger zu speichern, als es für den unter Buchstabe h genannten relevanten Zweck unbedingt erforderlich ist, und in keinem Fall länger als 12 Monate ab dem Datum der Ermittlung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet;

i) um jeden begründeten und überprüften Verdachtsfall auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet unverzüglich den zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden oder den Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, zu melden.“

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 e (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 9 – Absatz **1**

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1e
	Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii vorgelegten Berichte und der gemäß Artikel 8 übermittelten Statistiken erstellt die Kommission bis zum 4. September 2026 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.“

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 f (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1f
	Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 7a
	Allgemeine Voraussetzungen für die Verhängung von Geldbußen
	Die Kommission verhängt für Verstöße gegen diese Verordnung oder die Nichteinhaltung dieser Verordnung Geldbußen, die in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.
	Bei Verstößen gegen diese Verordnung werden Geldbußen von bis zu 10 Mio. EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.
	Die Ausübung der der Kommission gemäß diesem Artikel übertragenen Befugnisse muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe

und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.“

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Sie gilt bis zum 3. April ***2028***.“	„Sie gilt bis zum 3. April ***2027***.“

Or. en

BEGRÜNDUNG

Erklärung im Namen der Berichterstatterin
Birgit Sippel
Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer 2025/0429 (COD)

Die Übergangsverordnung war als streng befristetes, außergewöhnliches Instrument vorgesehen. Ihr Zweck bestand einzig und allein darin, eine eng definierte rechtliche Brücke zu schaffen, die freiwillige Maßnahmen der Anbieter zuließ und gleichzeitig den beiden gesetzgebenden Organen ausreichend Zeit geben würde, einen umfassenden, dauerhaften Rechtsrahmen zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet unter vollständiger Achtung der Grundrechte auszuarbeiten, entsprechende Verhandlungen zu führen und diesen Rahmen zu anzunehmen. Sie sollte nie zu einem dauerhaften Ersatz für eine angemessene gesetzgeberische Lösung werden.

Schon mit dem ersten Vorschlag einer Verlängerung wurde diese Zusage hinfällig. Das Parlament ist seit 2023 verhandlungsbereit, d. h. bereit dazu, in Verhandlungen über einen dauerhaften Rahmen einzutreten, um möglichst rasch eine Einigung zu erzielen. Damit wollte es ausdrücklich eine weitere Verlängerung der Übergangsverordnung verhindern. Trotz der politischen Bereitschaft des Parlaments hat es der Rat versäumt, die verfügbare Zeit wirksam zu nutzen. Infolgedessen sehen wir uns nun mit der problematischen Situation konfrontiert, dass Einschränkungen zentraler Grundrechte gemäß der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation potenziell weitaus länger in Kraft bleiben werden als ursprünglich vorgesehen. Dieser fortdauernde Rückgriff auf eine außergewöhnliche Maßnahme untergräbt die Rechtssicherheit und zerstört das Vertrauen in die Verpflichtung der Union zu Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit.

Angesichts der beiden von der Kommission veröffentlichten Durchführungsberichte und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Mitgliedstaaten und die Diensteanbieter unvollständige und in vielen Fällen ungenaue Daten bereitgestellt haben, müssen nun unbedingt die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Kommission war nicht in der Lage, zwischen Meldungen auf der Grundlage freiwilliger Maßnahmen und Meldungen von Nichtregierungsorganisationen, Hot- und Helplines und Meldungen von Nutzern zu unterscheiden.

Die Evidenzgrundlage reicht nach wie vor nicht aus, um einen breiten Anwendungsbereich zu rechtfertigen. Jede weitere fortgesetzte Nutzung der Übergangsverordnung muss daher strikt auf das beschränkt werden, was nachweislich verhältnismäßig und erforderlich ist. Insbesondere müssen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, die allgemeine Überwachungspflichten begründen könnten. Dazu zählen die Aufdeckung von Grooming und die Aufdeckung von neuem Online-Material über sexuellen Missbrauch, sofern keine zuverlässigen Daten vorliegen und keine klaren Schutzvorkehrungen gegeben sind und somit ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Wahrung der Grundrechte bestehen.

Gleichzeitig haben die Erfahrungen mit der Übergangsverordnung eine erhebliche Durchsetzungslücke aufgezeigt. Die Anbieter geben derzeit die praktischen Bedingungen für die Verarbeitung vor, während die Kommission als benannte Durchsetzungsstelle keine wirksamen Instrumente hat, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen. Meldepflichten und Transparenzanforderungen werden nach wie vor weitgehend nicht durchgesetzt, sodass den politischen Entscheidungsträgern jene zuverlässigen Informationen fehlen, die sie benötigen, um die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit zu bewerten. Die Kommission muss zwingend mit geeigneten Durchsetzungsinstrumenten ausgestattet werden, um dieses Ungleichgewicht zu beheben. Dazu zählt auch ein wirksames System von Geldbußen. Ohne glaubwürdige Sanktionen bleiben die Verpflichtungen weitgehend deklaratorischer Natur, und die Rechenschaftspflicht wird geschwächt.

Die Berichterstatterin ist angesichts der ausdrücklichen Zusage, weiteren Verlängerungen der Übergangsverordnung entgegenzuwirken, sowie auf der Grundlage des politischen Willens dahin gehend, einen dauerhaften Rahmen zu schaffen, bereit, eine streng befristete Verlängerung unter konkreten Bedingungen zu befürworten. Eine solche Verlängerung sollte ausschließlich auf die Aufdeckung von bekanntem, gehashtem Material über sexuellen Missbrauch von Kindern sowie eine Höchstdauer von zwölf Monaten beschränkt sein. Ein breiterer Anwendungsbereich stünde sowohl dem Übergangscharakter des Instruments als auch den Schlussfolgerungen, die aus der verfügbaren Evidenzgrundlage gezogen werden müssen, entgegen.

Parallel dazu muss die Kommission alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente in vollem Umfang nutzen und einen zusätzlichen Durchführungsbericht erstellen, um die Arbeit an dem dauerhaften Instrument zu unterstützen. Dieser Bericht muss innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist vorgelegt werden und eine klare und transparente Bewertung dahin gehend enthalten, wann, wie und in welchem Umfang das freiwillige Durchsuchen (Scanning) dazu beigetragen hat, die genannten Ziele zu erreichen. Die beiden gesetzgebenden Organe können nur dann fundierte Entscheidungen treffen und sicherstellen, dass die Reaktion der Union auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet sowohl wirksam ist als auch den Grundrechten uneingeschränkt Rechnung trägt, wenn ihnen rechtzeitig genaue und umfassende Informationen übermittelt werden.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
European Digital Rights
CCIA
Doteurope
Google
Microsoft
Snapchat
X/ Twitter
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj)